

VS_GERICHTE C3 13 185 vom 20. November 2014

VS Kantonsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 13 185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_13_185)

FR: VS_GERICHTE C3 13 185 du 20 novembre 2014

IT: VS_GERICHTE C3 13 185 del 20 novembre 2014

Regeste

C3 13 185 URTEIL VOM 20. NOVEMBER 2014 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber in Sachen X_____, Beklagte und Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____ AG, Klägerin und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt B_____ (Werkvertrag) Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts C_____ vom 27. September 2013

Erwägungen

E. 4

Im Beschwerdeverfahren ist vorab umstritten, ob zwischen den Prozessparteien ein Werkvertragsverhältnis zustande gekommen ist.

E. 4.1

Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Art. 1 Abs. 1 OR). Eine solche liegt vor, wenn jede Partei die andere tatsächlich richtig verstanden hat, die Parteien mithin übereinstimmend einen Vertrag bestimmten Inhalts abschliessen wollten (tatsächlicher Konsens). Der Bestand eines Vertrages ist wie dessen Inhalt demnach durch Auslegung der Willensäusserungen der Parteien zu bestimmen (BGE 132 III 626 E. 3.1; Bundesgerichtsurteile 4A_574/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.1, 4C.434/2005 vom 22. Januar

- 9 - 2007 E. 4.1). Diese subjektive Vertragsauslegung beruht auf Beweiswürdigung, welche im Beschwerdeverfahren als Tatfrage nur mehr einer eingeschränkten Überprüfung unterliegt (Art. 320 lit. b ZPO; für das bundesgerichtliche Verfahren: BGE 135 III 410 E. 3.2, 133 III 675 E. 3.3, 131 III 606 E. 4.1 S. 611, 129 III 375 E. 2e/aa, 126 III 119 E. 2a, 121 III 118 E. 4b/aa; Bundesgerichtsurteile 5A_127/2013 vom 1. Juli 2013 E. 4.1, 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 4.4.1; Wiegand, Basler Kommentar, 5. A., N. 15, 41 ff. zu Art. 18 OR). Steht eine tatsächliche Willensübereinstimmung fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum (BGE 132 III 626 E. 3.1, 128 III 70 E. 1a; Bundesgerichtsurteil 4C.108/2004 vom 29. August 2005 E. 2). Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten, was auch im Fall des Erklärungsfehlers oder der Falschübermittlung gilt. Diesfalls liegt ein normativer Konsens vor (BGE 135 III 410 E. 3.2, 133 III 675 E. 3.3, 123 III 35 E. 2b; Bundesgerichtsurteile 4A_574/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.1, 4C.434/2005 vom 22. Januar 2007 E. 4.1). Dies kann als Rechtsfrage von der Beschwerdeinstanz mit freier Prüfungsbeurteilung beurteilt werden (Art. 320 lit. a ZPO;

BGE 135 III 410 E. 3.2, 133 III 675 E. 3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 4.4.1). Indessen stellen die erstinstanzlichen Feststellungen über die äusseren Umstände sowie das Wissen und Wollen der Beteiligten wiederum Tatsachenfeststellungen dar samt der daraus folgenden eingeschränkten Kognition im Verfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO (BGE 132 III 24 E. 4, 131 III 606 E. 4.1, 130 III 66 E. 3.2, 129 III 417 E. 3.2, 129 III 118 E. 2.5, 129 III 702 E. 2.4, je mit Hinweisen). Massgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung; es kann allenfalls auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGE 133 III 61 E. 2.2.1, 132 III 626 E. 3.1, 129 III 675 E. 2.3, 118 II 365 E. 1; Bundesgerichtsurteil 4A_41/2012 vom 31. Mai 2012 E. 3.1).

E. 4.2

mit Hinweisen; Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 10. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 186, 203). Tatsache bleibt, dass im

- 14 - Zuge der Kommunikation ausnahmslos und von beiden Seiten festgehalten wurde, dass es sich um private Arbeiten der Beschwerdeführerin mit privaten Kosten für dieselbe handle. An dieser unzweideutigen Kommunikation zwischen G_____ und I_____ vermag der Umstand nichts zu ändern, dass ähnliche Zusatzleistungen auch zwischen den Parteien des Kaufvertrags hätten vereinbart werden können. Der Mehrpreiszusammenstellung der D_____ AG vom 1. Dezember 2009, welche auch die besagten Arbeiten auflistet (vgl. S. 35), kommt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin für die Beurteilung eines tatsächlichen Konsenses zwischen den Prozessparteien mehrere Monate zuvor keine Bedeutung zu, da das Verhalten der D_____ AG diesbezüglich sowohl der vereinbarten Kostenregelung zwischen ihr und der Beschwerdeführerin (vgl. hierzu angefochtener Entscheid E. 2.2, S. 474 ff.) als auch ihrer früheren Mitteilung vom 21. September 2009 an die Beschwerdegegnerin widerspricht, worin sie der Beschwerdegegnerin G_____ als Rechnungsadresse für die Entschädigung der fraglichen Arbeiten angegeben hatte (S. 100). Schliesslich ist nicht einzusehen, inwieweit die von der Beschwerdeführerin zitierte Stelle der E-Mailnachricht von G_____ an H_____ vom 21. September 2009, dass die Rechnung gemäss vertraglicher Abmachung weitergeleitet werden solle, dessen zweite Aussage, dass allfällige private Arbeiten - anders als in der Schweiz üblich - nicht innert Monatsfrist, sondern erst nach deren Prüfung bezahlt würden (S. 85), entkräften sollte. Zusammenfassend stellte die Vorinstanz in Berücksichtigung und Würdigung der relevanten Beweismittel der E-Mailkorrespondenz und der unterzeichneten Auftragsbestätigungen ohne weiteres nachvollziehbar fest, dass die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin ausserhalb des Kaufvertrags für die Arbeiten an der Galerie und die zusätzliche Tür einen Werkvertrag abschliessen wollte und auch abschloss, wenn auch im Wissen, dass die Kosten für die Arbeiten an der Galerie (nicht aber diejenigen für die Schranktüre) im Anschluss daran von der Verkäuferin übernommen werden. Ob und inwieweit diese Kosten von der D_____ AG übernommen werden müssen, braucht im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt zu werden. Daher schloss die Vorinstanz in willkürfreier Annahme auf den tatsächlichen Konsens im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auftragsbestätigungen, so dass aufgrund dieser tatsächlichen Feststellung kein Raum für den von der Beschwerdegegnerin nunmehr geltend gemachten Erklärungsirrtum besteht (vgl. 105 II 23 E. 2b; Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, a.a.O., N. 761 ff.; Schwenger,

Basler Kommentar, 5. A., N. 1 zu Vor Art. 23-31 OR).

- 15 -

E. 4.2.1

Im kantonalen Beschwerdeverfahren kann nur die „offensichtlich unrichtige“, d.h. willkürliche Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung geltend gemacht werden (Art. 320 lit. b ZPO; vgl. BGE 138 III 232 E. 4.1.2; Bundesgerichtsurteil 5D_203/2013 vom 12. März 2014 E. 3.2; ferner Gasser/Rickli, a.a.O., N. 3 zu Art. 321 ZPO; Sterchi, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 320 ZPO, je mit Hinweisen). Darunter fällt einzig, dass der festgestellte Sachverhalt qualifiziert falsch, d.h. die Feststellung schlechthin unhaltbar und damit offensichtlich unrichtig ist (Staeelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, § 26 N. 35 f.). Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 138 IV 13 E. 5.1, 134 II 124 E. 4.1, 132 III 209 E. 2.1, 131 I 57 E. 2; Bundesgerichtsurteil 4A_533/2013 vom 27. März 2014 E. 2.2). Die Beweiswürdigung ist mithin nicht schon dann willkürlich, wenn sie nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmt, sondern bloss, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist (BGE 140 III 264 E. 2.3, 135 II 356 E. 4.2.1, 129 I 8 E. 2.1, 116 Ia 85 E. 2b). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Sachgericht erhebliche Beweismittel übersieht, augenscheinlich missversteht oder grundlos ausser Acht lässt, oder wenn es aus den vorliegenden Beweisen unhaltbare Schlüsse zieht (vgl. BGE 137 I 58 E. 4.1.2, 129 I 8 E. 2.1; Bundesgerichtsurteil

- 11 - 4A_91/2014 vom 11. Juli 2014 E. 3). Hat sich die Behörde aus einer Gesamtheit von konvergenten Elementen oder Anzeichen eine Meinung über den Sachverhalt gebildet, genügt es nicht, dass das eine oder das andere von diesen, oder gar jedes für sich genommen, ungenügend ist. Die Beweiswürdigung muss in ihrer Gesamtheit geprüft werden. Keine Willkür liegt dann vor, wenn der angenommene Sachverhalt aus der Gegenüberstellung von verschiedenen Elementen oder Anzeichen in haltbarer Weise abgeleitet werden konnte. Ebenso liegt Willkür nicht schon allein deshalb vor, weil ein oder mehrere bekräftigende Argumente fraglich sind, wenn ein oder mehrere schlüssige Argumente die in Betracht bezogene Lösung zu begründen vermögen (Bundesgerichtsurteil 6B_364/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 4.1).

E. 4.2.2

Das Bezirksgericht erachtete einen tatsächlichen Konsens zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin zum einen gestützt auf den E-Mailverkehr zwischen dem Vertreter der Beschwerdeführerin und den Verantwortlichen der D_____ AG und zum anderen aufgrund der unterzeichneten Auftragsbestätigungen als erstellt. Nach Ansicht des Bezirksgerichts fungierte dabei die D_____ AG lediglich als Botin, welche die Auftragsbestätigung der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet hat (angefochtener Entscheid E. 2.3.1, S. 477 ff.). Diese Feststellung eines tatsächlichen Konsenses zum Abschluss von zwei Werkverträgen ist aus nachfolgenden Gründen nicht offensichtlich unhaltbar: Wie vom Bezirksgericht zutreffend dargelegt (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.1 - 2.3, S. 473 ff.) kam es während

der Bauphase zu einem regen E-Mailaustausch zwischen Mitarbeitern der D_____ AG, namentlich in der Person von I_____, und dem als Vertreter der Beschwerdeführerin auftretenden G_____. Im Zuge dieser Korrespondenz spricht G_____ im Juli 2009 im Zusammenhang mit der Erweiterung einer Galerie („the gallery floor extension“) und einer Schranktür im Erdgeschoss („the door separation by the staircase on the ground floor“) ausdrücklich von den einzigen zwei privaten Projekten („only two private projects“) und von privaten Kosten („costs are private“), für welche er einen Kostenvoranschlag von J_____ erwarte. Je nach Kosten würden diese Projekte verwirklicht oder nicht (vgl. E-Mailnachricht vom 17. Juli 2009, S. 60; E-Mailnachricht vom 20. Juli 2009, Z2 10 29 S. 315). Zeitlich daran anschliessend, am 29. Juli 2009, offerierte die Beschwerdegegnerin, klar gekennzeichnet auf ihrem eigenem Briefkopf, die infrage stehenden zwei Werke, welche Offerten an „Frau X_____, Chalet F_____, K_____“ gerichtet waren (S. 11 f.). Am gleichen Tag adressierte sie an dieselbe Empfängerin für die jeweiligen Arbeiten je eine Auftragsbestätigung, worin sie nebst der Angabe des Unternehmers die einzelnen

- 12 - Leistungen sowie deren Preis auflistete (S. 13 f.). Sowohl die Auftragsbestätigungen wie auch die Offerten wiesen die vorzunehmenden Arbeiten als „zusätzliche Arbeiten“ am „Chalet F_____“ in E_____ aus und sie unterschieden sich von der übrigen Korrespondenz von der Beschwerdegegnerin an die D_____ AG (vgl. S. 267 ff.) durch die abweichende Adresse sowie die unterschiedliche Kundennummer. Diese zwei Offerten übersandte I_____ am 31. Juli 2009 G_____ mitsamt dem Hinweis, dass diese von der Beschwerdegegnerin stammen („two offers [...] of Mr J_____“) und dass die beiliegenden Auftragsbestätigungen („confirmation of order“) zu unterzeichnen und zurückzusenden seien (S. 68). Nachdem sich I_____ am 14. August 2014 bei G_____ nach den Auftragsbestätigungen für J_____ erkundigt (S. 71) und diesen am 17. August 2014 abermals daran erinnert hatte, dass sie die unterzeichneten Auftragsbestätigungen benötige, damit sie diese J_____ geben könne (S. 70), antwortete dieser gleichentags, dass die Beschwerdeführerin die Dokumente unterzeichnen und er sie noch am gleichen Tage senden werde, so dass L_____ diese J_____ überreichen könne (S. 70). Die unterzeichneten Auftragsbestätigungen für J_____ („Please find attached the five signed pages, as request for Mr J_____.“) wurden schliesslich am 18. August 2009 per Faxmitteilung von G_____ übermittelt. Gleichzeitig erinnerte dieser die D_____ AG daran, dass diese sich vorgängig zur Übernahme der Kosten für die Arbeiten an der Galerie verpflichtet habe (S. 205, 13 f.). Diese interne Kostenregelung war vorgängig zwischen der D_____ AG und X_____ vereinbart worden und war der Beschwerdegegnerin nicht kommuniziert worden (näher zur Abmachung zwischen der D_____ AG und X_____ vgl. angefochtener Entscheid E. 2.2, S. 474 ff.). Demzufolge bestand zum einen im Vorfeld der Offerteinreichung eine klare Sprachregelung zwischen den Kaufvertragsparteien, dass es sich bei den offerierten Werken um private Projekte und private Kosten der Käuferin handle, welche sie bei der Beschwerdegegnerin zu erstellen lassen gedenke, und zum anderen wurde nach Offertstellung und im Zusammenhang mit den von J_____ eingeforderten Auftragsbestätigungen ausschliesslich von der Beschwerdegegnerin bzw. von deren Vertreter und nicht von der D_____ AG gesprochen. Diese im Vorfeld und im Anschluss zur Offertstellung und Zustellung der Auftragsbestätigungen in Englisch geführte E-Mailkorrespondenz zeigt auf, dass, obschon beide Dokumente in deutscher Sprache verfasst waren, sowohl der Vertreter der Beschwerdeführerin, dessen Wissen sie

sich anrechnen lassen muss (Watter, Basler Kommentar, 5. A., N. 24 ff. zu Art. 32 OR mit - 13 - weiteren Hinweisen), wie auch die Beschwerdeführerin selbst sich sehr wohl im Klaren waren, dass sie mit ihrer Unterschrift die Beschwerdegegnerin mit der Erstellung der offerierten Werke zum angegebenen Preis beauftragten. Die gegenteilige Aussage X_____ anlässlich ihrer Parteieinvernahme, sie habe den Sinn der deutschen Dokumente nicht verstanden und geglaubt, es würde sich lediglich um Vorschläge für technische Spezifikationen handeln (S. 377), erscheint angesichts des E- Mailaustausches ebenso wenig glaubhaft wie diejenige von G_____, der die D_____ AG als einzige Vertragspartnerin ausmachen wollte (S. 368), zumal G_____ im Zuge der Korrespondenz mehrmals darauf hingewiesen worden war, wer der Urheber der Offerte und Adressat der Auftragsbestätigung sei, und er dies auch selbst wiederholt hatte. J_____ schliesslich bezeichnete die Beschwerdeführerin als diejenige Person, welche den Auftrag zu den fraglichen Arbeiten mittels der schriftlichen Auftragsbestätigungen erteilt habe (S. 369, 371 f.) und I_____ gab anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme ebenso zu Protokoll, dass nicht sie die Auftragsbestätigungen verlangt habe, sondern „wahrscheinlich Herr J_____, da es sich um zusätzliche Arbeiten/Änderungen [gehandelt habe]“ (S. 363). Diese Beweislage lässt auf den gegenseitigen Willen zum Abschluss des strittigen Werkvertragsverhältnisses schliessen. Die Beanstandungen der Beschwerdeführerin samt der mit ihnen aufgeführten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern, zumal eine Tatsachenfeststellung nicht bereits deshalb willkürlich erscheint, weil einzelne Beweismittel gegen die festgestellte Tatsache sprechen: So haben die Vertragsparteien zwar ausschliesslich über die Repräsentanten der D_____ AG miteinander kommuniziert (vgl. hierzu auch J_____, S. 370, 372). Es ist indessen ohne weiteres plausibel, dass die Korrespondenz an X_____ über K_____, wo die Verkäuferin des Grundstücks ihren Sitz hatte, und nicht über E_____ lief, da das Chalet in E_____ zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt war, die Käuferin in England wohnte, sie über ihren Vertreter in stetem Kontakt mit der Verkäuferin war und die Beschwerdegegnerin erst über ihre Tätigkeit für die Verkäuferin Kontakt zur Käuferin erhalten hatte. Überdies gab J_____ anlässlich seiner Befragung glaubwürdig zu Protokoll, die Offerten deshalb nicht direkt an X_____ geschickt zu haben, weil er der englischen Sprache nicht mächtig sei (S. 372). Folglich übermittelte I_____ beidseitig lediglich die fremden Willenserklärungen und trat die Verkäuferin des Chalets insoweit unzweifelhaft als Botin auf, was rechtens ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.434/2005 vom 22. Januar 2007 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.